

Kundeninformation zu Reisehinweisen und Reisewarnungen

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

im Zusammenhang mit Ihrer gebuchten oder geplanten Reise informieren wir Sie nachfolgend über die rechtliche Bedeutung von Reisehinweisen und Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sowie deren Auswirkungen auf Ihre vertraglichen Rechte.

Diese Information dient der Klarstellung und erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Einzelfall.

1. Reisewarnung

Wird für Ihr Reiseziel eine offizielle Reisewarnung ausgesprochen, kann dies einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von § 651h Abs. 3 BGB darstellen. In diesem Fall sind sowohl Reisende als auch Veranstalter berechtigt, vor Reisebeginn kostenfrei vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, sofern die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigt ist.

Die konkrete rechtliche Bewertung erfolgt stets im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände am Zielort.

2. Reisehinweis

Reisehinweise stellen allgemeine Informationen dar und begründen grundsätzlich keinen außergewöhnlichen Umstand. Ein Reisehinweis allein berechtigt daher regelmäßig nicht zu einem kostenfreien Rücktritt vom Pauschalreisevertrag.

Wichtiger Hinweis: Ein automatischer Anspruch auf kostenfreie Stornierung besteht bei Vorliegen eines bloßen Reisehinweises ausdrücklich nicht.

Ein Rücktritt ist in diesen Fällen nur nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Stornobedingungen (AGB) möglich, sofern nicht im konkreten Einzelfall außergewöhnliche Umstände hinzutreten, die die Reise erheblich beeinträchtigen.

3. Einzelfallprüfung

Die rechtliche Bewertung erfolgt stets einzelfallbezogen. Maßgeblich sind insbesondere Zeitpunkt der Stornierung, konkrete Gefährdungslage sowie behördliche Maßnahmen am Reiseziel.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Kriterium	Reisehinweis	Reisewarnung
Rechtliche Einordnung	kein außergewöhnlicher Umstand	kann außergewöhnlicher Umstand sein
Kostenfreie Stornierung	nein (grundsätzlich)	ja (regelmäßig möglich)
Vertragliche Folgen	AGB-Stornobedingungen gelten	Rücktritt gem. § 651h BGB möglich